

SCHULORDNUNG DER ROLLHOFSCHULE

Vereinbarung zwischen
Lehrern und Eltern der
Rollhofschiule

Schüler, Eltern, Lehrer und alle Mitarbeiter der Rollhofschiule bilden eine Gemeinschaft. Uns liegt daran, durch folgende Vereinbarungen das Zusammenleben in unserer Schule zu gestalten.

1. Schulweg

Für den Schulweg sind die Erziehungsberechtigten verantwortlich. Sie sollten dafür Sorge tragen, dass die Kinder nicht den kürzesten, sondern den sichersten Schulweg benutzen.

An den Bushaltestellen und während der Busfahrten nehmen die Schülerinnen und Schüler Rücksicht aufeinander, damit niemand behindert oder gefährdet wird. Nach dem Aussteigen warten die Schüler, bis der Bus abgefahren ist, damit sie die Straße überblicken und sicher überqueren können (keine Aufsicht durch die Schule).

An der für die Schule eingerichteten Bushaltestelle (Im Vogelsang 51) warten die Kinder grundsätzlich hinter der Abschränkung auf dem Schulgelände, bis der Schulbus an der Haltestelle steht.
Bei den abfahrenden Schulbussen findet eine Aufsicht statt.

Eltern, die ihre Kinder mit dem PKW zur Schule bringen oder abholen, dürfen **auf keinen Fall direkt vor den Zugängen zum Schulgelände** sowie in den Bereichen der Bushaltestellen halten.

Es ist darauf zu achten, dass die Kinder nach dem Aussteigen und vor dem Einsteigen die Straße nicht überqueren müssen. **Am ungefährlichsten ist es für die Schüler, wenn die Parkplätze am Rollhofplatz, am Sudetenweg oder am Breslauer Weg benutzt werden.** Wünschenswert wäre es, dass Kinder nur in Ausnahmefällen (mit dem PKW) in die Schule gebracht oder von dort abgeholt werden.

2. Unterrichtsbeginn

Die Aufsicht im Schulbereich beginnt vor- und nachmittags 15 Minuten vor Unterrichtsbeginn. Kinder, die das Schulgelände früher betreten, werden nicht beaufsichtigt. Wir bitten die Eltern dies zu beachten, wenn sie ihre Kinder zur Schule schicken. 5 Minuten vor Unterrichtsbeginn klingelt es, und die Schüler gehen in die Schulräume. Zum Schwimmunterricht dürfen die Kinder erst vor Beginn des Unterrichts erscheinen.

Ist 5 Minuten nach Unterrichtsbeginn noch kein Lehrer erschienen, so ist von den Schülern die Schulleitung, ein Lehrer oder der Hausmeister zu verständigen.

Beginnt der Unterricht erst zur 2. oder 3. Stunde, so dürfen die Schülerinnen und Schüler wegen der fehlenden Aufsicht frühestens 5 Minuten vor Unterrichtsbeginn die Schulgebäude betreten.

3. Aufenthalt im Schulbereich

Während der Unterrichtszeiten und während der Pausen dürfen die Schüler den Schulbereich bzw. das Klassenzimmer ohne Genehmigung der unterrichtenden oder aufsichtsführenden Lehrkraft nicht verlassen. Am Schluss des Vor- und Nachmittagsunterrichts, sowie vor jeder großen Pause verlässt die Lehrkraft zuletzt den Schulraum.

Da mit Unterrichtsschluss die Aufsicht über den gesamten Schulbereich endet, sollten die Schüler das Schulgelände zügig verlassen.

Die Schüler dürfen keine Gegenstände in die Schule bringen, mit denen sie andere gefährden könnten.

4. Pausenordnung

Während der Pausen werden die Schüler beaufsichtigt. Für die große Pause am Vormittag sind die aufsichtsführenden Lehrkräfte verantwortlich. Der Aufsichtsplan hängt in jedem Schulgebäude aus.

Während der 5-Minuten-Pause liegt die Aufsicht bei der jeweils unterrichtenden Lehrkraft.

Das Herumtoben im Klassenzimmer und in den Gängen vor und nach den Unterrichtsstunden ist wegen erhöhter Unfallgefahr nicht erlaubt.

Zu Beginn der großen Pause verlassen alle Schüler die Unterrichtsräume und begeben sich auf den Schulhof (Teerfläche und Rasenflächen). Die Grenzen des Pausenhofes sind durch „Regenbogenstreifen“ markiert. Bei Regen- und Tauwetter dürfen die Schüler nur auf den Teerflächen bleiben, da sonst der Rasen zerstört wird und die Schulräume schnell verschmutzen. Bei extrem schlechter Witterung können sich die Schüler in den Eingangsbereichen aufhalten.

Nur in Ausnahmefällen kann der Aufenthalt in den Schulräumen, in den Gängen und auf den Treppen erlaubt werden.

Endet der Fachunterricht vor einer großen Pause, ist das Klassenzimmer nach dem Holen des Vespers umgehend wieder zu verlassen.

Gefährliche Spiele, welche die Gesundheit der Schüler gefährden, dürfen nicht durchgeführt werden.

Besondere Vorsicht ist in den Wintermonaten nach Schneefall und bei Glatteis geboten. Das Schneeballwerfen und das Anlegen von Schleifbahnen sind auf dem Schulgelände nicht gestattet.

5. Garderobe und Wertsachen

Die Garderobe ist an den dafür vorgesehenen Haken in den Gängen aufzuhängen und nicht mit in die Unterrichtsräume zu nehmen.

Auf persönliches Eigentum ist selbst zu achten. Wertsachen sollten stets bei sich getragen und nicht in den Schultaschen oder in den Kleidungsstücken im Flur belassen werden.

Während des Sportunterrichts verbleiben die Garderobenstücke in den Umkleieräumen. Wertsachen und Geld können mit in die Sport- bzw. Schwimmhalle mitgenommen werden.

6. Fundsachen

Die Garderobe ist täglich mit nach Hause zu nehmen. Wir bitten die Eltern, regelmäßig hierauf zu achten.

Alle Fundsachen werden beim Hausmeister abgeliefert. Sie können beim ihm eingesehen und vom Eigentümer abgeholt werden. Außerdem legt der Hausmeister alle Fundsachen am Ende eines jeden Schulhalbjahres aus. Nicht abgeholte Fundsachen übergibt er nach den Sommerferien einer sozialen Einrichtung.

7. Fahrräder

Grundsätzlich sollten die Schüler erst dann mit dem Fahrrad in die Schule kommen, wenn sie die Fahrradprüfung erfolgreich abgeschlossen haben. In den ersten beiden Schuljahren dürfen die Kinder nicht mit dem Fahrrad zur Schule kommen.

Auf dem Schulhof müssen die Fahrräder geschoben werden.

Inlineskates sind beim Betreten des Schulgeländes auszuziehen.

Für Beschädigungen und Verluste kann die Schule keine Haftung übernehmen.

8. Unfallhilfe

Der Hausmeister der Grundschule Rollhof ist in Erster Hilfe ausgebildet. Bei kleineren Unfällen leistet er Erste Hilfe und legt Notverbände an. Bei größeren Verletzungen werden die Eltern verständigt, um ihr Kind abzuholen bzw. weitere Entscheidungen zu treffen. Bei Gefahr wird das Rote Kreuz für den Transport verständigt.

9. Schulversäumnisse

Schulversäumnisse sind von den Erziehungsberechtigten innerhalb von 2 Tagen unter Angabe des Grundes dem Klassenlehrer schriftlich mitzuteilen. Bei telefonischer Entschuldigung muss eine schriftliche Entschuldigung nachgereicht werden.

Eine Beurlaubung vom Besuch der Schule ist lediglich in besonders begründeten Ausnahmefällen und auf rechtzeitigen schriftlichen Antrag hin möglich. Der Klassenlehrer entscheidet bei Beurlaubungen von bis zu 2 unmittelbar aufeinanderfolgenden Unterrichtstagen. Der Schulleiter entscheidet in allen übrigen Fällen.

10. Schulbücher

Die Schulbücher und die Bücher der Schülerbücherei sind Eigentum der Schule und müssen deshalb sorgfältig behandelt werden. Für mutwillige und fahrlässige Sachbeschädigungen haften die Erziehungsberechtigten.

Die Schulordnung wurde am 8.7.1998 von der Schulkonferenz einstimmig beschlossen.